



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/3156**

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Gabriele Brakebusch

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 1

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt dem Landtag, auf eine Debatte zu verzichten.

Jürgen Barth
stellv. Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung
Drs. 6/3156

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse
und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes.**

§ 1

Das Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 707), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Gesetz
über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des
Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG).“**

2. Die Überschrift des 1. Abschnitts im Teil 1 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 1
Grundsatzbestimmungen“.

3. In § 1 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „bei“ das Wort „Vor-
sorge-“ eingefügt.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse
und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes.**

§ 1

Das Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 707), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

- | | |
|--|--|
| 4. In der Überschrift des 2. Abschnitts wird die Angabe „2. Abschnitt:“ durch die Angabe „Abschnitt 2“ ersetzt. | 4. unverändert |
| 5. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Organe der Tierseuchenkasse sind der Verwaltungsrat, der Geschäftsführer und der Verwaltungsausschuss, soweit dieser gebildet worden ist.“ | 5. unverändert |
| 6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Landes“ durch die Wörter „für das Land“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landes“ durch das Wort „Land“ ersetzt.

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Nachfolge gilt Absatz 1.“ | 6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Landes“ durch das Wort „Land“ ersetzt.

c) wird gestrichen |
| 7. In der Überschrift des 3. Abschnitts wird die Angabe „3. Abschnitt:“ durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt. | 7. unverändert |
| 8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 66 bis 72d des Tierseuchengesetzes“ durch die Angabe „§§ 15 bis 22 des | 7/1. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „140 und 141 der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „150 und 154 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

8. unverändert |

Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 4 Satz 2 des Tierseuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „; § 15 des Tierseuchengesetzes ist anzuwenden“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Tierbesitzers“ durch das Wort „Tierhalters“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(Absatz 2)“ durch die Angabe „nach Absatz 2“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat kann durch Satzung bestimmen, dass die Tierseuchenkasse Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und seuchenartige Erkrankungen, zu den Kosten der Vorsorge, Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und seuchenartigen Erkrankungen sowie für Schäden infolge von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, sowie zu den Kosten der Beseitigung von Vieh gewährt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) In Absatz 2 Satz 2 **Halbsatz 1** wird das Wort „Tierbesitzers“ durch das Wort „Tierhalters“ ersetzt.
- c) unverändert

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat kann durch Satzung bestimmen, dass die Tierseuchenkasse Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und seuchenartige Erkrankungen, zu den Kosten der Vorsorge, Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und seuchenartigen Erkrankungen, __ für Schäden infolge von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen__ sowie zu den Kosten der Beseitigung von Vieh gewährt.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Tierbesitzer“ durch das Wort „Tierhalter“ ersetzt.	bb) unverändert
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Verwaltungsrat kann durch Satzung bestimmen, dass die Tierseuchenkasse in besonderen Härtefällen, in denen sie zu einer Entschädigung nicht verpflichtet ist, Beihilfen für Tierverluste durch Seuchen und seuchenartige Erkrankungen oder zum Ausgleich von Schäden bei Bekämpfungsmaßnahmen gewährt.“	b) unverändert
11. In der Überschrift des 4. Abschnitts wird die Angabe „4. Abschnitt:“ durch die Angabe „Abschnitt 4“ ersetzt.	11. unverändert
12. § 11 wird wie folgt geändert:	12. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung: „Um die Mittel für ihre Leistungen, ihre Verwaltungskosten und die notwendigen Rücklagen aufzubringen, erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge von den Tierhaltern nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes. Die Tierseuchenkasse kann auch Beiträge für Tierarten, die in § 20 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes nicht genannt sind, sowie für Maßnahmen, die der Vorsorge und der vorbeugenden Bekämpfung von Tierseuchen oder von seuchenartigen Erkrankungen dienen, erheben.“	a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort „Tierbesitzers“ durch das Wort „Tierhalters“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „Tierbesitzer“ durch das Wort „Tierhalter“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tierbesitzer“ durch das Wort „Tierhalter“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „der Gemeinden und“ gestrichen.
- bb) In Spiegelstrich eins wird der Spiegelstrich durch die Angabe „1.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert
- bb) unverändert

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Durch Satz 5 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.“

c) unverändert

d) unverändert

e) Absatz 7 **erhält folgende Fassung:**

„(7) Soweit zur Durchführung der Veranlagung, Beitragsberechnung und -erhebung erforderlich, sind die Beauftragten der Tierseuchenkasse berechtigt,“

- 1. Grundstücke, Wohnungen, Ställe und ähnliche Räume, in denen Tiere gehalten werden können, zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 17 der Verfassung des Landes Sachsen-**

- cc) In Spiegelstrich zwei wird der Spiegelstrich durch die Angabe „2.“ ersetzt.
- dd) In Spiegelstrich drei wird der Spiegelstrich durch die Angabe „3.“ und das Wort „Tierbesitzern“ durch das Wort „Tierhaltern“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 wird das Wort „Tierbesitzer“ durch das Wort „Tierhalter“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 71 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Land erstattet der Tierseuchenkasse die Beihilfe, die sie in den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 2 gewährt hat, zur Hälfte, sofern die Maßnahme aufgrund einer Verordnung nach § 38 Abs. 9 und 10 des Tiergesundheitsgeset-

Anhalt wird insoweit eingeschränkt,

- 2. geschäftliche Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Abzüge anzufertigen,**
- 3. Auskünfte, insbesondere über Herkunft und Verbleib der Tiere, von den Tierhaltern zu verlangen.**

f) unverändert

13. unverändert

zes veranlasst wurde.“

14. In der Überschrift des Teil 2 wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Kosten der Amtshandlung bei der Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes gilt das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit folgender Maßgabe:

1. Es können auch Kosten für die amtlich angeordnete Überwachung von Betrieben, Veranstaltungen und Einrichtungen nach § 25 des Tiergesundheitsgesetzes von deren Inhabern, Unternehmern oder Eigentümern erhoben werden,
2. Kostenschuldner ist neben demjenigen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder neben dem Kostenschuldner nach Nummer 1 in jedem Fall auch der Eigentümer oder Halter der von der kostenpflichtigen Maßnahme betroffenen Tiere.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Amtstierarztes“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Amtstierarzt“ durch

14. In der Überschrift des Teils 2 wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Kosten der Amtshandlung bei der Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes gilt das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit **den** Maßgaben, **dass**

1. _____ auch Kosten für die amtlich angeordnete Überwachung von Betrieben, Veranstaltungen und Einrichtungen nach § 25 des Tiergesundheitsgesetzes von deren Inhabern, Unternehmern oder Eigentümern erhoben werden **können, und**
2. Kostenschuldner ___ neben demjenigen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat, oder neben dem Kostenschuldner nach Nummer 1 in jedem Fall auch der Eigentümer oder Halter der von der kostenpflichtigen Maßnahme betroffenen Tiere **ist.**“

b) unverändert

die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.

16. § 14 wird aufgehoben.

17. Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a

(1) Die Aufgabenwahrnehmung der approbierten Tierärzte im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen erfolgt bei den zuständigen Behörden unter Aufsicht von Tierärzten, die Amtstierärzte im Sinne des § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt sind.

(2) Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen dürfen öffentlich bekannt gegeben werden. Bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr kann die Allgemeinverfügung durch Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden; § 99 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend. Die ortsübliche Bekanntmachung ist nachzuholen unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Bekanntmachung nach Satz 2.

§ 14b

Amtliche Untersuchungen nach dem Tiergesundheitsgesetz werden in der vom Fachministerium benannten Landesuntersuchungseinrichtung durchgeführt.“

16. unverändert

17. Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a

(1) Die Aufgabenwahrnehmung der approbierten Tierärzte im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen erfolgt bei den zuständigen Behörden unter Aufsicht von Tierärzten, die Amtstierärzte im Sinne des § 20 Abs. 3 des **Gesundheitsdienstgesetzes** sind.

(2) unverändert

§ 14b

Amtliche Untersuchungen nach dem Tiergesundheitsgesetz werden **in einer** Landesuntersuchungseinrichtung durchgeführt. **Das Fachministerium hat die Landesuntersuchungseinrichtung durch Verordnung zu bestimmen.**“

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Amtstierarztes“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Sperren aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes oder aufgrund einer Verfügung der zuständigen Behörde nach § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes haben sie die innerhalb ihres Gebietes notwendigen Einrichtungen zu stellen und auf ihre Kosten die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu überwachen oder überwachen zu lassen und nach Weisung der zuständigen Behörde für die Beseitigung von gefallenem Tieren und mit Ansteckungsstoffen behafteten Materialien auf ihre Kosten Sorge zu tragen.“

19. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

(1) Zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen tauschen die zuständigen Behörden und das Landesamt für Verbraucherschutz sowie die Tierseuchenkasse Angaben über Tierhaltungen aus. Die informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist dadurch berührt.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Sperren aufgrund einer ___Verordnung nach § 6 Abs. 1 ___ Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes oder aufgrund einer Verfügung der zuständigen Behörde nach § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes haben sie die innerhalb ihres Gebietes notwendigen Einrichtungen zu stellen und auf ihre Kosten die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu überwachen oder überwachen zu lassen und nach Weisung der zuständigen Behörde für die Beseitigung von gefallenem Tieren und mit Ansteckungsstoffen behafteten Materialien auf ihre Kosten Sorge zu tragen.“

19. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

(1) Zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen tauschen die zuständigen Behörden und das Landesamt für Verbraucherschutz sowie die Tierseuchenkasse Angaben über Tierhaltungen aus. **Durch Satz 1 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.**

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden können Angaben über einzelne Tiere zur Einstellung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere übermitteln.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, das nähere Verfahren der Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 durch Verordnung zu regeln.“

20. Nach § 15 wird die Überschrift „Teil 3 Schlussvorschriften“ gestrichen.

21. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Ministerium des Innern“ werden durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Beauftragter und Bevollmächtigter“ werden durch die Wörter „außerhalb der zuständigen Behörde tätig“ ersetzt.

22. Nach § 16 werden die folgenden §§ 17 und 18 angefügt:

„§ 17

Sofern das Land oder die Tierseuchenkasse Rahmenvereinbarungen mit Dienstleistern zur Durchführung von Maßnahmen nach § 3 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes schließen oder hierfür Kosten tragen, sind die Halter der betroffenen Tiere verpflichtet, die Leistung aus den Rahmenvereinbarun-

(2) Die in Absatz 1 **Satz 1** genannten Behörden können Angaben über einzelne Tiere zur Einstellung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere übermitteln.

(3) unverändert

20. unverändert

21. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Die Wörter „beauftragter und bevollmächtigter“ werden durch die Wörter „außerhalb der zuständigen Behörde tätig“ ersetzt.

22. Nach § 16 werden die folgenden §§ 17 und 18 angefügt:

„§ 17

Wer Vieh oder Fische hält, hat Maßnahmen nach § 3 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes, die beim Ausbruch einer Tierseuche angeordnet werden und deren Kosten durch das Land oder die Tierseuchenkasse getragen werden, von Dritten durchführen zu lassen, sofern die zuständige

gen in Anspruch zu nehmen.

§ 18

Das Land richtet einen Tierseuchenbekämpfungsdienst ein.“

23. Nach § 18 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3
Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften“.

24. Nach der Überschrift zu Teil 3 werden die folgenden §§ 19 bis 22 angefügt:

„§ 19

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14b eine amtliche Untersuchung nach dem Tiergesundheitsgesetz nicht in der vom Fachministerium benannten Landesuntersuchungseinrichtung durchführen lässt oder

2. entgegen § 17 als Halter betroffener Tiere nicht die Leistung aus der Rahmenvereinbarung in Anspruch nimmt.

Behörde dies anordnet. Das Fachministerium hat die Maßnahmen, deren Kosten durch das Land oder die Tierseuchenkasse getragen werden, sowie das Verfahren durch Verordnung zu regeln.

§ 18

unverändert

23. Nach § 18 wird folgender **Teil 3** eingefügt:

„Teil 3
Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften ____

____§ 19

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert

2. entgegen § 17 **Satz 1 die Maßnahme nicht durch Dritte, die auf Anordnung der zuständigen Behörde zu beauf-**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.“

§ 20

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21

Das Fachministerium wird ermächtigt den Wortlaut des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 22

Das Fachministerium kann Verordnungen, die durch das Fachministerium oder andere Behörden des Landes auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 38 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes erlassen wurden, aufheben, wenn das Bundesministerium nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht hat.“

tragen sind, durchführen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden. __

§ 20

unverändert

§ 21

wird gestrichen

§ 21

Das Fachministerium kann Verordnungen, die durch das Fachministerium oder andere Behörden des Landes auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 38 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes erlassen wurden, aufheben, wenn das Bundesministerium nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht hat.“

§ 1/1

Durch § 1 Nr. 19 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbin-

dung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 1/2

Das für **Veterinärangelegenheiten zuständige Ministerium** wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des **Tiergesundheitsgesetzes** in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2

unverändert